




Gemeinderatsitzung vom: **09.02.2022**
Séance du Conseil municipal du:

Beschluss-Nr.: **GR220036**
Arrêté n°:

Geschäft Nr.: Affaire n°	20220038-001	
-----------------------------	---------------------	---

An: PRA / MAI
A: FID / DFI
STK / CHM

**CTS SA / Gebundener Nachkredit zu Lasten Rechnung 2021 / Antrag an GR /
Genehmigung**

**CTS SA / Crédit supplémentaire lié à la charge des comptes annuels 2021 / Proposition au
CM / Approbation**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht der Präsidialdirektion vom 1. Februar 2022 betreffend CTS AG / gebundener Nachkredit zu Lasten der Rechnung 2021.
2. Er stimmt dem Gesuch der CTS AG und der damit verbundenen Inanspruchnahme der zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel gemäss den Ziffern 2.2 bis 2.5 der «Vereinbarung mit der CTS AG / Defizitdeckung / Subventionierung von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse» zu.
3. Er genehmigt einen gebundenen Nachkredit für das Rechnungsjahr 2021 in der Höhe von CHF 240'097.00 auf das Konto 363500001.10000.
4. Er genehmigt die vorgeschlagene Kommunikation

Namens des Gemeinderates
Au nom du Conseil municipal

Der Stadtpräsident:
Le maire:

sig. Erich Fehr


Die Stadtschreiberin:
La chancelière municipale:

sig. Barbara Labbé



Gemeinderatsitzung vom: **09.02.2022**
Séance du Conseil municipal du:

Beschluss-Nr.: **GR220038**
Arrêté n°:

Geschäft Nr.: Affaire n°	20200049-003	
-----------------------------	---------------------	---

An: PRA / MAI
A: STK / CHM

**Überbauungsordnung Steinbruch Vorberg / Fonds Massnahmen für Natur und Erholung /
Berichterstattung über die Massnahmen 2021 / Antrag an GR / Kenntnisnahme
Plan de quartier Carrière du Vorberg / Fonds en faveur des mesures en matière de
protection de la nature et de détente / Rapport sur les mesures 2021 / Proposition au CM /
Prise de connaissance**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht der Präsidialdirektion vom 24. Januar 2022 betreffend «Überbauungsordnung «Steinbruch Vorberg» / Fonds Massnahmen für Natur und Erholung / Berichterstattung über die Massnahmen 2021».
2. Er genehmigt die vorgeschlagene Kommunikation.

Namens des Gemeinderates
Au nom du Conseil municipal

Der Stadtpräsident:
Le maire:

sig. Erich Fehr


Die Stadtschreiberin:
La chancelière municipale:

sig. Barbara Labbé



Gemeinderatsitzung vom: **09.02.2022**
Séance du Conseil municipal du:

Beschluss-Nr.: **GR220044**
Arrêté n°:

Geschäft Nr.: Affaire n°	20220041-001	
-----------------------------	---------------------	---

An: DSS / ASS
A: STK / CHM

Rückkehrzentrum Biel-Bözingen / Erneutes Schreiben des Vereins Alle Menschen / Antrag an GR / Beantwortung

Centre de retour de Bienne-Boujean / Nouvelle lettre de l'association Tous les êtres humains / Proposition au CM / Réponse

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht der Direktion Soziales und Sicherheit vom 1. Februar 2022 betreffend «Rückkehrzentrum Biel-Bözingen / Erneutes Schreiben des Vereins «Alle Menschen» / Beantwortung».
2. Er genehmigt den bereinigten Entwurf des beiliegenden Antwortschreibens an den Verein «Alle Menschen» und beauftragt die Stadtkanzlei mit dem Versand.
3. Er genehmigt den Kommunikationsvorschlag.

Namens des Gemeinderates
Au nom du Conseil municipal

Der Stadtpräsident:
Le maire:

Die Stadtschreiberin:
La chancelière municipale:

sig. Erich Fehr

sig. Barbara Labbé



Gemeinderatsitzung vom: **09.02.2022**
Séance du Conseil municipal du:

Beschluss-Nr.: **GR220045**
Arrêté n°:

Geschäft Nr.: Affaire n°	20200208-008	
-----------------------------	---------------------	---

An: BKS / FCS
A: STK / CHM

**Anpassung der Gliederung der Direktion Bildung, Kultur und Sport / Antrag an GR /
Anpassungen Organisationsverordnung
Adaptation de la subdivision de la Direction de la formation, de la culture et du sport /
Proposition au CM / Adaptations de l'ordonnance**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht der Direktion Bildung, Kultur und Sport von 1. Februar 2022 betreffend die Anpassung der Gliederung der Direktion Bildung, Kultur und Sport / Anpassungen Organisationsverordnung.
2. Er beschliesst die folgenden Anpassungen auf Verordnungsstufe:
 - a) Organisationsverordnung (OrgV; SGR 1.5.2-4.1)

Art. 32 Kompetenzen der Direktion Bildung, Kultur und Sport

Die Fassung vom 2. November 2012 wird aufgehoben und durch folgende neue Fassung ersetzt:

Art. 32 Kompetenzen der Direktion Bildung, Kultur und Sport

- ¹ Im Rahmen ihrer Aufgaben (Art. 14 des Organisationsreglements^[31]) hat die Direktion Bildung, Kultur und Sport folgende ihr vom Gemeinderat übertragene Kompetenzen:
 - a. Sie entscheidet über die Ausrichtung von Beiträgen an Spielgruppen und an Eltern für den Spielgruppenbesuch ihrer Kinder;
 - b. Sie entscheidet über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen gemäss der kantonalen Gesetzgebung¹;
 - c. Sie entscheidet über die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern in eine besondere Klasse sowie über Schulausschlüsse, vorzeitige Entlassungen und den Besuch eines zusätzlichen Schuljahres gemäss kantonaler Gesetzgebung².

¹ Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22)

² Volksschulgesetz (VSG ; BSG 432.210)

- 2 Sie sorgt für die Vertretung der Stadt in schulischen und kulturellen Institutionen in welchen die Stadt gemäss den vom zuständigen Organ genehmigten Statuten einen oder mehrere Sitze hat oder an denen sie ein direktes Interesse zur Mitwirkung hat.
- 3 (unverändert)
- 4 (unverändert)
- 5 (unverändert)
- 6 (unverändert)
- 7 (unverändert)

Art. 33 Generalsekretariat

- 1 Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin der Direktion Bildung, Kultur und Sport leitet das Generalsekretariat und nimmt die Aufgaben gemäss Art. 7 wahr.
- 2 Das Generalsekretariat ist administrativ zuständig:
 - a. für den Fachbereich und den Delegierten / die Delegierte Kultur;
 - b. für den Fachbereich und den Delegierten / die Delegierte Sport;
 - c. für die AHV-Zweigstelle.

Art. 34 Zuständigkeit der Mitarbeitenden

- 1 Folgende Mitarbeitende der Direktion Bildung, Kultur und Sport sind zuständig für verbindliche Anordnungen (Art. 59 Stadtordnung[58]):
 - a. Mitarbeitende, die direkt dem Direktor / der Direktorin Bildung, Kultur und Sport unterstellt sind, das heisst der Generalsekretär / die Generalsekretärin und die Leiter / Leiterinnen der Abteilungen der Direktion;
 - b. Stellvertreter / Stellevertreterinnen der Abteilungsleitenden;
 - c. Leiter / Leiterin der AHV-Zweigstelle;
 - d. Leiter / Leiterinnen der Dienststellen der Abteilungen Schulen und Generationen & Quartiere für Gebühren in ihren sachlichen Zuständigkeitsbereichen;
 - e. Delegierter / Delegierte Sport für Gebühren in seinem / ihrem sachlichen Zuständigkeitsbereich;
 - f. (aufgehoben)

Art. 38 Schulen

- 1 Die Abteilung Schulen koordiniert das städtische Schulwesen und sorgt in Abstimmung mit den zuständigen Schulkommissionen für die Planung der Klassenorganisation und der Schulräume.

- 2 Sie ist verantwortlich für das Rechnungswesen der Schulen, verwaltet die städtischen Schulliegenschaften und sorgt für deren Ausstattung.
- 3 Sie vertritt die Interessen der Benutzenden in Bauausschüssen und -kommissionen bei Neubauten und Sanierungen sowie zuhanden der Abteilung Hochbau für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften.
- 4 Sie organisiert den Hauswartsdienst für die Verwaltungsgebäude und die reinigungstechnischen Abläufe für die Schulen.
- 5 Sie fördert Entwicklungsprojekte im Schulbereich.
- 6 Sie versieht die administrative Leitung des schulzahnärztlichen^[68] und des schulärztlichen Dienstes.
- 7 Sie führt die Betreuungsangebote in den Schulen und ist zuständig für die Schulsozialarbeit. Sie entscheidet über die Aufnahme von Kindern in städtische Tagesschulen nach Massgabe der diesbezüglichen Verordnung.
- 8 Sie entscheidet über die Gewährung von Ausbildungsdarlehen im Rahmen der zugehörigen Verordnung^[69].
- 9 (aufgehoben)

Art. 39 Delegierter / Delegierte Sport

- 1 Der Delegierte / die Delegierte Sport (Art. 7b Organisationsreglement^[70]) fördert den Jugend- und Erwachsenensport gemäss zugehöriger Verordnung und ist Ansprechstelle für die Bevölkerung, die Schulen und Sportanbieter im Bereich Sport.
- 2 Er oder sie organisiert die Nutzung städtischer Schul- und Sportanlagen durch Dritte.

Art. 40 Alterszentren Biel

- 1 Die Abteilung Alterszentren Biel führt die städtischen Alters- und Pflegeheime sowie Tagesstrukturen; sie koordiniert deren Tätigkeit und vertritt sie gegen aussen.
- 2 Sie vertritt die Interessen der Benutzenden in Bauausschüssen und -kommissionen bei Neubauten und Sanierungen sowie zuhanden der Abteilung Hochbau für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften.
- 3 Sie ist die zuständige Behörde für die Erteilung von Pflegebewilligungen an private Haushalte und für Mitberichte in kantonalen Betriebsbewilligungsverfahren gemäss der kantonalen Verordnung über die sozialen Leistungsangebote.
- 4 Sie verwaltet die unselbständige Stiftung für die städtischen Betagtenheime.
- 5 Sie führt die Geschäftsstelle der Stiftung für Betagtenwohnungen Biel.

Art. 41 Generationen & Quartiere

- 1 Die Abteilung Generationen & Quartiere führt, beaufsichtigt und koordiniert Angebote der frühen Förderung, der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Soziokultur für alle Generationen. Sie vertritt in diesen Bereichen die gesamtstädtischen Interessen bei kommunalen und kantonalen Behörden.
- 2 Sie führt die städtischen Kindertagesstätten.
- 3 Sie fördert und begleitet soziokulturelle Angebote und führt eigene Angebote in Quartierzentren.
- 4 Sie fördert zivilgesellschaftliche Initiativen und die Mitwirkung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

b) Verordnung über die städtischen Kindertagesstätten (SGR 4.3.1.-1.1)

Art. 2 Grundsatz

- 1 Die Stadt Biel betreibt in den Stadtteilen Zentrum, Bözingen, Madretsch und Mett eigene Kindertagesstätten im Sinne der kantonalen Gesetzgebung über die familienergänzende Kinderbetreuung[3].

Art. 4 Organisation; Zuständigkeiten

- 1 Die Dienststelle Städtische Kitas der Abteilung Generationen & Quartiere ist die zuständige Verwaltungsstelle für die städtischen Kindertagesstätten.
- 2 (unverändert)
- 3 (unverändert)

c) Verordnung über das Schulwesen (SGR 4.3.2.-1.1)

Art. 3 Zusammensetzung

- 1 Der Kommission für Schulgesundheit gehören an:
 - a. eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt und eine Kieferorthopädin oder ein Kieferorthopäde auf Vorschlag der Zahnärztesgesellschaft Biel;
 - b. eine Schulärztin oder ein Schularzt auf Vorschlag der Ärztesgesellschaft, Bezirksverein Biel-Seeland;
 - c. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stiftung Berner Gesundheit BEGES;
 - d. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugend-, Eltern- und Suchtberatung Contact Netz Biel;

- e. je eine Schulleiterin oder ein Schulleiter jeder Sprachgruppe auf Vorschlag der Schulleitungen;
- f. zwei Elternvertreterinnen oder Elternvertreter auf Vorschlag der Dachorganisation der Eltern;
- g. eine Vertretung der Schulkommissionen auf Vorschlag der Koordinationskonferenz;
- h. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilung Schulen auf Vorschlag der Direktion.

Art. 32 Ansprechstelle der Direktion

- ¹ Die Abteilung Schulen steht den Schulleitungen als direkte Ansprechpartnerin zur Verfügung und pflegt ihrerseits den regelmässigen Kontakt zu den einzelnen Schulleitungen.

d) Verordnung über die Tagesschulen (SGR 4.3.2-2)

Art. 3 Anmeldung und Aufnahme

- ¹ Die Anmeldung für die Betreuung eines Kindes in einer Tagesschule erfolgt durch die Eltern oder die Erziehungsberechtigten bei einer Tagesschulleitung oder der Dienststelle Tagesschulen und Schulsozialarbeit. Die Anmeldung ist nur gültig, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- ² Auf Schuljahresbeginn legt die Dienststelle Tagesschulen und Schulsozialarbeit einen Anmeldeschluss fest, der den Eltern oder Erziehungsberechtigten die Anmeldung ihrer Kinder in Kenntnis des Stundenplans des Folgejahrs erlaubt.
- ³ Nach Schuljahresbeginn erfolgt die Aufnahme in eine Tagesschule spätestens vier Monate nach Einreichen der verbindlichen Anmeldung.
- ⁴ Die Aufnahme erfolgt definitiv durch Verfügung der Dienststelle Tagesschulen und Schulsozialarbeit.
- ⁵ (unverändert)

Art. 4 Zuteilung zur Tagesschule

- ¹ In der Regel besuchen Schülerinnen und Schüler die Tagesschule des Schulhauses, in dem sie die Schule besuchen.
- ² In Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler durch die Abteilung Schulen einer anderen Tagesschule zugewiesen werden. Die Eltern werden vor dem Entscheid angehört. Gründe sind insbesondere pädagogische Indikation oder Kapazitätsengpässe.

Art. 5 Ausschluss aus der Tagesschule

- 1 (unverändert)
- 2 Das Verfahren zum Ausschluss umfasst die folgenden Schritte, wobei der nächste folgt, wenn der gewünschte Erfolg des vorhergehenden nicht eintritt. Die Schritte können auch wiederholt werden. Bei jedem Schritt können auch weitere Personen beigezogen werden, wenn dies einer konstruktiven Lösung dienlich ist.
 - a. Elterngespräch mit der Tagesschulleitung, in dem das störende Verhalten aufgezeigt und Massnahmen zur Verbesserung festgelegt werden;
 - b. Elterngespräch mit der Tagesschulleitung und der Schulleitung, in dem das störende Verhalten aufgezeigt und Massnahmen zur Verbesserung festgelegt werden;
 - c. Androhung eines Ausschlusses durch die Schulleitung in Absprache mit der Tagesschulleitung;
 - d. Anhörung der Eltern durch die Abteilung Schulen mit der Tagesschulleitung oder der Schulleitung;
 - e. Entscheid über einen Ausschluss durch die Abteilung Schulen.

Art. 10 Erhebung und Fälligkeit

- 1 Die im Einzelfall geschuldete Gebühr wird von der Dienststelle Tagesschulen und Schulsozialarbeit erhoben. Die Gebühr ist 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- 2 Die Inkassobestimmungen des Artikel 9 des Reglements über die Erhebung von Gebühren vom 17. Oktober 1990[7] sind analog anwendbar. Die Abteilung Schulen erlässt gegebenenfalls eine Verfügung über die Gebührenforderung.

Art. 11 Anpassung der Gebühr und Meldepflicht

- 1 (unverändert)
 - 2 Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der Bemessungsgrundlagen bezüglich des massgebenden Monatseinkommens unverzüglich der Dienststelle Tagesschulen und Schulsozialarbeit zu melden, sofern diese mehr als 20% betragen.
3. Unter Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Änderungen des Reglements über die Grundsätze Organisation der Stadtverwaltung Biel und über die vom Stadtrat zu wählenden ständigen Kommissionen (Organisationsreglement) durch den Stadtrat, treten die Änderungen gemäss Ziffer 2 auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
 4. Er beauftragt die Stadtkanzlei mit der Publikation.
 5. Er genehmigt den Kommunikationsvorschlag.

Namens des Gemeinderates
Au nom du Conseil municipal

Der Stadtpräsident:
Le maire:

Die Stadtschreiberin:
La chancelière municipale:

sig. Erich Fehr

sig. Barbara Labbé



Gemeinderatsitzung vom: **09.02.2022**
Séance du Conseil municipal du:

Beschluss-Nr.: **GR220046**
Arrêté n°:

Geschäft Nr.: Affaire n°	20210280-002	
-----------------------------	---------------------	---

An: BEU / TEE
A: BKS / FCS
FID / DFI

Kita Mett / Sanierung / Studienauftrag / Antrag an GR / Verpflichtungskredit
Crèche Mâche / Assainissement / Mandat d'études parallèles / Proposition au CM / Crédit d'engagement

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht der Direktion Bau, Energie und Umwelt vom 1. Februar 2022 betreffend Kita Mett / Sanierung / Studienauftrag / Verpflichtungskredit.
2. Er genehmigt für die Durchführung eines Studienauftrags gemäss Bericht der Direktion Bau, Energie und Umwelt einen Verpflichtungskredit von CHF 275'000.00 auf Konto-Nr. 54000.0300 und legt als Zielwert für das aus dem Studienauftrag resultierende Ausführungsprojekt Sanierung Kita Mett einen Zielwert von CHF 4 Mio. fest. Er gibt den beschlossenen Verpflichtungskredit sofort frei.
3. Er beschliesst, dass die Frage der Kosten das ausschlaggebende Kriterium für den Entscheid über das Projekt ist.
4. Er beschliesst, dass im Zeitpunkt der Beschlussfassung über ein allfälliges Ausführungsprojekt die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Kita Mett im Sinne einer Vollkostenrechnung ausgewiesen und dass die Grundsatzfrage der Weiterführung städtischer Kitas entscheiden sein muss.
5. Er genehmigt den Kommunikationsvorschlag.

Namens des Gemeinderates
Au nom du Conseil municipal

Der Stadtpräsident:
Le maire:

Die Stadtschreiberin:
La chancelière municipale:

sig. Erich Fehr

sig. Barbara Labbé